

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,
liebe Mandanten,

KW 28/2021

es ist wieder so weit. Wieder einmal neue Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit.

Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern.

Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das Team der DatCon GmbH.

Einwilligungen – man kommt nicht drumherum

Es gibt eine Vielzahl von Notwendigkeiten bei der eine Einwilligung die einzige Rechtsgrundlage bedeutet. Personenbezogene Daten zu verarbeiten ohne eine Rechtsgrundlage ist auf keinen Fall zu empfehlen. Mit Beschwerden bzw. Bußgeldern muss dann gerechnet werden.

Also gilt es, dass die betroffene Person eine datenschutzkonforme Einwilligung vorgelegt bekommt. Ziel ist, dass eine solche Einwilligung in einem möglichen Fall einer Nachfrage bzw. Beschwerde auch belastbar ist.

Daher gilt, dass die betroffene Person transparent und vollumfänglich informiert wird. Für eine solche Einverständniserklärung sollten folgende „W-s“ beachtet bzw. beantwortet werden: „Wer will was von wem wofür, wie lange und an wen werden Daten weitergegeben.“ Was bedeutet dies im Einzelnen?

- Wer → Angabe der verantwortlichen Stelle, die die Daten verarbeiten möchte.
- Was → Konkrete Angabe der Daten, die verarbeitet werden sollen.
- Wem → An wen richtet sich die Einwilligung bzw. wer erteilt die Einwilligung.
- Wofür → Angabe des Zwecks, was soll erreicht werden. Angaben hierzu müssen vollumfänglich sein.
- Wie lange → Angabe der Dauer bzw. Nutzung der Daten
- Wen → wer bekommt die Daten gegebenenfalls weitergeleitet.

Neben diesen „W-s“ sollte auch ergänzend an die Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO gedacht werden, hier insbesondere die Information über die Betroffenenrechte.

Weiter zu beachten sind die Punkte „Verarbeitung von besonders sensiblen Daten“ und „Minderjährige“. Sofern eine gewünschte Datenverarbeitung besonders sensible Daten gemäß Art. 9 DSGVO, wie beispielsweise Gesundheitsdaten oder Religionshörigkeit, umfasst, müssen diese Datenarten klar und deutlich aufgezeigt werden.

Auch eine Einwilligung von Minderjährigen kann kritisch werden, wenn man nicht die Erziehungsberechtigten miteinbezieht. Das kommt dann schnell zum Tragen, wenn das Unternehmen beispielsweise die Datenverarbeitung im Rahmen von Marketingzwecken nutzen möchte, wie beispielsweise bei einer Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite oder in sozialen Netzen.

Anfrage des Impfstatus - Darf das die Geschäftsführung?

Fakt ist, dass der Impfstatus ein gesundheitliches Merkmal ist. Nun gibt es auf der einen Seite die Anforderung an die

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

HINGESCHAUT

Datenschutz im Blick



Arbeitgeber, dass diese Ihr Unternehmen, hier insbesondere die Mitarbeiter*innen und Kunden*innen, schützen müssen. Und was liegt da näher, dass sich die Arbeitgeber nach dem jeweiligen Impfstatus erkundigen. Auf der anderen Seite gibt es den Datenschutz. Gemäß Art. 9 DSGVO (besonders schützenswerten Daten, wie Gesundheitsdaten) dürfen erst einmal nicht verarbeitet werden. Das bedeutet, dass für eine solche Anfrage hinsichtlich eines Impfstatus eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss. Gemäß § 23 Abs. 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz) haben beispielsweise Krankenhäuser oder Tageskliniken das Recht die Mitarbeiter*innen dahingehend zu befragen.

Für Mitarbeiter*innen, die nicht zu diesen genannten Einrichtungen zählen, muss der Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO herangezogen werden bzw. Art. 26 Abs. 3 BDSG oder für öffentliche Institutionen die entsprechende Norm des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes.

Gemäß der DSGVO muss auf jeden Fall die Erforderlichkeit beachtet werden. Diese ist nicht gegeben, wenn auch ohne die Kenntnis dieser personenbezogenen Information (Impfstatus) die Erfüllung der rechtlichen Pflicht gewahrt werden kann. Das bedeutet nun? Eine Einwilligung von Mitarbeiter*innen zur Preisgabe des Impfstatus ist in der Regel nicht erlaubt und kann nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, da in ein Beschäftigungsverhältnis die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers bedacht werden muss. Die Umsetzung eines Hygienekonzeptes ist hingegen rechtlich vorgeschrieben und muss somit beachtet werden. Ein ausreichendes Hygienemanagement lässt sich somit auch ohne die Kenntnis des Impfstatus umsetzen.

Fazit?

Eine der wichtigsten Grundsätze bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage. Eine Rechtsgrundlage kann ein Gesetz oder eben auch eine Einwilligung sein. Einwilligungen haben manchmal nur einen „netten“ Beigeschmack, da sie beispielsweise freiwillig sind und jederzeit zurückgezogen werden können. Oder man muss mögliche Abhängigkeiten beachten, da sonst eine Einwilligung keine sichere Rechtsgrundlage darstellt. Und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne Rechtsgrundlage ist wie bereits erwähnt auf keinen Fall zu empfehlen, da bußgeldbewährt.

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.

Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail sorge@DatCon.de | Web www.DatCon.de

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT